

# AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Ausgabe 2026 mit Gültigkeit ab 01.01.2026 (ersetzt alle bisherigen Ausgaben)**

## 01. Allgemeines

- 1.1 Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere durch den Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Kranarbeiten und Transporten zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Feldmann Pneukran + Transport AG. Sie sind unter [www.feldmann-kran.ch](http://www.feldmann-kran.ch) im Internet abrufbar. Der Auftraggeber bestätigt mit Erteilung des Auftrages, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und damit anerkannt hat. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 1.2 Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind nur dann gültig, wenn und soweit sie von der Feldmann Pneukran + Transport AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die Feldmann Pneukran + Transport AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich die Feldmann Pneukran + Transport AG vor, ihr Angebot zurückzuziehen, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der Feldmann Pneukran + Transport AG ableiten könnte. Dem formularmässigen Hinweis eines Auftraggebers auf seine eigenen Geschäftsbedingungen widerspricht die Feldmann Pneukran + Transport AG hiermit ausdrücklich.

## 02. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten, das Heben, Transportieren und Verschieben von Gütern mit Spezialgeräten, sowie die Ausführung von Montagen und Demontagen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit den vorerwähnten Arbeiten vorgenommen werden.

## 03. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bezeichneten Dritten einen geeigneten Fahrzeugkran, LKW oder andere Geräte und Werkzeuge einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

## 04. Pflichten des Auftraggebers

### 4.1 Grundsätzliches

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche sachdienlichen und notwendigen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem zur Mithilfe verpflichtet sowie dazu, alles Erforderliche vorzukehren, um die Arbeiten sicher und unfallfrei durchzuführen. Werden bei Kranarbeiten Lasten durch Mitarbeiter des Auftraggebers angeschlagen, so ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass diese im Sinne der Kranverordnung gehörig angeleitet sind. Werden vom Kran- / Transportführer Arbeiten verlangt, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, stellt der Auftragnehmer die Arbeiten sofort und ohne Folgen für ihn ein. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.

### 4.2 Zufahrt und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrtstrassen, sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug / LKW oder andere Gerätschaften gefahrlos befahren bzw. genutzt werden können. Fahrzeugkrane und Transportfahrzeuge sind grosse und schwere Arbeitsgeräte; daher ist auf eine genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Brücken, Kellern, Schächten, Gruben, Tiefgaragen etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind dem Auftragnehmer vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies dem Auftragnehmer speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit den Betreibern etc.). Für das Kranfahrzeug muss genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren.

### 4.3 Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) der zu hebenden oder zu transportierenden Güter (Hebegut / Transportgut) und teilt diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

### 4.4 Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des Hebegutes / Transportgutes verantwortlich. Das Hebegut / Transportgut muss so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind. Das Hebegut / Transportgut muss über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass allfällige Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (wie z.B. Schwenkarme, Schiebetüren etc.) fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen könnten, entfernt sind.

### 4.5 Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die von ihm verwendeten und zur Verfügung gestellten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Tragfähigkeit für das Hebegut / Transportgut aufweisen.

#### 4.6 Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen Hebe- oder Transportgütern (Maschinen, Apparaten, Anlagen, Computern etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Zeitwert insgesamt sowie von Einzelkomponenten einer Anlage bekannt zu geben.

### 05. Preise / Rechnungsstellung

5.1 Ohne andere schriftliche Vereinbarung mittels Brief, Fax oder E-Mail verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Begleitungen und Kosten durch behördliche Auflagen etc. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Skonto und / oder andere Abzüge werden nachbelastet. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber jederzeit für alle Kosten des Auftrags haftbar.

5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Offerte / Auftragsbestätigung oder, wo eine solche fehlt, nach Massgabe der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

5.3 Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Sicherheitsmassnahmen, Polizei- oder Privatbegleitungen, Treibstoffzuschläge, Versicherungen, Samstags- und Sonntagszuschläge, zusätzliches Bedienpersonal, Wartezeiten, sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen und gesetzliche Vorschriften entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Transport von Gegengewicht (Ballast) wird als zusätzlicher Aufwand verrechnet.

### 06. Beanstandungen / Vorbehalte

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Kran- / Transportführers bzw. Beauftragten des Auftragnehmers auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken und mit Photos zu dokumentieren. Der Arbeitsrapport ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragten des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens 7 Tage nach Beendigung der Arbeit schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu reklamieren.

### 07. Haftung des Auftragnehmers

#### 7.1 Haftungsgrundlage und Haftungsmitel

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf maximal CHF 300'000.— pro Schadenereignis begrenzt. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu vermeiden oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

#### 7.2 Haftungsausschlüsse

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kran- / Transportfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Hebe- / Transportgut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche – Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und –ausfälle, Liege- und Standgelder, Konventionalstrafen, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

### 08. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie für die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen oder Hilfsmittel, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- falscher oder unvollständiger Angaben über das Hebegut / Transportgut
- falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen
- unzureichender Verpackung oder Bereitstellung des Hebegutes / Transportgutes
- unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut / Transportgut
- einer Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel und Anschlagpunkte
- fehlender oder unzureichender Bewilligungen
- Unterbrüche und Verzögerungen

### 09. Waren-Transportversicherung

Der Auftragnehmer empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und / oder hochwertigen Hebe- / Transportgütern den Abschluss einer Waren-Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist speziell in allen Schadenfällen wichtig, bei denen der Auftragnehmer nicht haftet. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt zum Beispiel:

- wenn ihn kein Verschulden trifft
- für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von CHF 300'000.— je Schadenereignis übersteigen

Eine Waren-Transportversicherung (mit Deckung gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen) kann durch den Auftragnehmer im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. abgeschlossen werden. Der Auftrag ist vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu erteilen.

### 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch soweit dessen / deren Wirksamkeit betroffen ist, vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand GLARUS. Dem Auftragnehmer ist es freigestellt, den Auftraggeber an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.